

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

FMB Electronics GmbH

Stand: 25. Juli 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

a. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), für Dienst- und Werkleistungen (insbesondere zur Entwicklung von Hardware und Firmware sowie zur Fertigung und Platinenbestückung) und über die Vermietung von Waren. Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir wieder auf sie einzel-fallbezogen hinweisen müssten.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Kunden hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, also in Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.
6. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

b. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Kunden technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
2. Bei der Bestellung der Ware durch den Kunden handelt es sich um ein unverbindliches Vertragsangebot nach § 145 BGB. Für den Fall, dass sich aus der Bestellung nichts Anderweitiges ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen.
3. Die Annahme des Vertragsangebots von Seiten des Kunden kann entweder schriftlich (z. B. durch eine Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Für den Fall, dass wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb von

zwei Wochen annehmen, sind an den Kunden übermittelte Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

c. Preise und Zahlungsvereinbarungen

1. Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Werk, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
2. Im Rahmen eines Versendungskaufs hat der Kunde die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung zu tragen. Für den Fall, dass wir nicht die im Einzelfall entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, erheben wir eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 10,00 EUR. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.
3. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
5. Der Kunde kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs-schadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
6. Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Kunden gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

d. Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Kunden, unberührt.

e. Haftung

1. Wir haften, soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
2. Im Rahmen der Verschuldenshaftung haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz lediglich im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur:
 - a. für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers

oder der Gesundheit resultieren.

- b. für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Unsere Haftung ist für diesen Fall jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens limitiert. Bei Mietverträgen ist diese Haftung für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall der Höhe nach zusätzlich auf das Dreifache der vereinbarten Netto-Mietgebühr (maximal jedoch auf 5.000 €) begrenzt.
3. Die sich aus diesem Abschnitt Haftung ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Soweit ein Mangel arglistig verschwiegen und eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, finden die Haftungsbeschränkungen keine Geltung. Dies gilt ebenfalls für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Der Kunde kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht aus einem Mangel resultiert, nur für den Fall, dass wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, zurücktreten oder kündigen.
5. Ein Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

f. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz in Freiburg im Breisgau ausschließlicher, und auch internationaler Gerichtsstand, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
3. Zur Erhebung einer Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden sind wir darüber hinaus berechtigt. Hiervon unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Vorschriften.

II. Besondere Bedingungen für den Verkauf, die Entwicklung & die Fertigung

a. Lieferfrist und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die rechtzeitige Bereitstellung von Material (Beistellungen) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Kunden über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
3. Ob ein Lieferverzug von uns gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferver-

zug von uns ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Kunden. Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Kunde den pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Kunden kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe von Abschnitt I.e (Haftung) zu verlangen. Der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder anstelle der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen beschränkt sich jedoch auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
5. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die weitergehenden gesetzlichen Rechte beider Parteien – insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z.B. wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) – bleiben im Übrigen unberührt.

b. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Bei dem Werk handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Kunde die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
3. Mit der Übergabe der Ware an den Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
5. Für den Fall, dass sich der Kunde in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir gegen den Kunden einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, stellen wir dem Kunden eine pauschale Entschädigung i.H.v. 15,00 EUR pro Kalendertag (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung. Unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) sowie der Nachweis eines höheren Schadens bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Lieferantenerklärungen: Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erstellen wir keine Lieferantenerklärungen (z.B. nach Verordnung (EU) 2015/2447) oder Ursprungszeugnisse. Wünscht der Kunde eine solche Erklärung, wird die Erstellung vorab auf Machbarkeit geprüft. Die Ausstellung erfolgt sodann gegen gesonderte Aufwandsvergütung.

c. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.
2. Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
3. Für den Fall eines vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß II.c.4.c befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:
 - a. Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Waren unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Kunde tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.
 - b. Der Kunde tritt uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß II.c.4.a zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die gemäß II.c.2 aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - c. Der Kunde bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß II.c.3 geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Sofern wir die Ausübung eines Rechts gemäß II.c.3 geltend machen, können wir vom Kunden die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Kunde alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
 - d. Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
5. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszu-

führen.

d. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien, insbesondere von Seiten des Herstellers.
2. Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit Kunden getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Abs. 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.
3. Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß II.d.2 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Handelsübliche und/oder branchenübliche Abweichungen (z.B. geringfügige optische Toleranzen) sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig und stellen keinen Sachmangel dar, soweit sie die Verwendbarkeit der Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Ebenso bestehen keine Mängelansprüche bei natürlicher Abnutzung oder normalem Verschleiß, bei Mängeln, die nach Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Nachbesserungsarbeiten oder Instandsetzungen vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf dieser Änderung beruht.
5. Erfolgt die Fertigung oder Bestückung nach Spezifikation, Zeichnung, Layout oder sonstigen Vorgaben des Kunden, erstreckt sich unsere Mängelhaftung ausschließlich auf die plangerechte und fachgerechte Ausführung der Bestückung bzw. Fertigung. Für Konstruktions-, Schaltplan- oder Layoutfehler des Kunden übernehmen wir keine Haftung. Sofern vertraglich keine Funktionsprüfung vereinbart wurde, haften wir nicht für die funktionelle Belastbarkeit oder Funktion der Baugruppe, sondern ausschließlich für die ordnungsgemäße optische und technische Bestückung.
6. Für Mängel, die der Kunde gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.
7. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, soweit der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Sofern es sich bei der Ware um Baustoffe oder um andere, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzuzeigen sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Kunde seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel

nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Ersatz der Ein- und Ausbaurückbaukosten zu.

8. Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
9. Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Kunde uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Kunde uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch steht dem Kunden jedoch nicht zu.
10. Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache. Hiervon unberührt bleiben Ansprüche des Kunden auf Ersatz der Ein- und Ausbaurückbaukosten.
11. Erhöhen sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) dadurch, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde, so hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.
12. Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaurückbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt.
13. Der Kunde hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z.B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Kunde hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Kunde kein Recht zur Selbstvornahme.
14. Der Kunde kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Kunden für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
15. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich bei dem letzten Vertrag in der Lieferkette um einen Verbrauchsgüterkauf (§§ 474, 478 BGB) oder um einen Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§ 445c Satz 2, § 327 Abs. 5, § 327u BGB) handelt.
16. Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden (§ 284 BGB) bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels lediglich nach Maßgabe des Abschnitts I.e (Haftung) und des Abschnitts II.f (Verjährung).

e. Untersuchung und Kosten bei unberechtigten Mängelrügen

1. Die Entgegennahme von Ware zur Reparatur oder im Rahmen einer Mängelrüge stellt kein Anerkenntnis eines Mangels dar. Eine Prüfung durch uns erfolgt stets unter Vorbehalt.
2. Stellt sich nach der Untersuchung heraus, dass der Defekt auf ein Verschulden des Kunden (z.B. durch unsachgemäße Handhabung, Überlastung, Überspannung, Sturz) oder auf natürlichen

Verschleiß zurückzuführen ist und somit kein Gewährleistungsfall vorliegt, sind wir berechtigt, dem Kunden die Kosten der Prüfung sowie die entstandenen Transport- und Versandkosten in Rechnung zu stellen.

3. Für die Fehlerdiagnose bei unberechtigten Mängelrügen kann eine angemessene Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung eines nachweisbar höheren Aufwands bleibt uns vorbehalten.
4. In Fällen von Eigenverschulden oder außerhalb der Gewährleistung erfolgt eine Reparatur nur gegen gesonderte Beauftragung auf Basis eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags.

f. Verjährung

1. Die Allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche, welche aus Sach- oder Rechtsmängeln resultieren, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Ablieferung. Für den Fall, dass eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, beginnt die Verjährung mit Abnahme.
2. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) für den Fall, dass es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff). Dies gilt vorbehaltlich der weiteren gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts finden auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden Anwendung, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, dass die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung gemäß der §§ 195, 199 BGB im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen würde. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Abschnitt I.e.2 sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

g. Mitwirkungspflichten und Materialbeschaffung

1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass am Anlieferungs- bzw. Montageort die baulichen, technischen und räumlichen Voraussetzungen für eine reibungslose Lieferung und ggf. Installation der Ware gegeben sind.
2. Bei Entwicklungs- und Fertigungsaufträgen (z.B. Platinenbestückung) hat der Kunde uns alle benötigten technischen Spezifikationen (z.B. Gerber-Daten, Stücklisten), Freigaben sowie beizustellende Bauteile rechtzeitig, in einwandfreiem Zustand und frei Haus zu liefern.
3. Umfasst unsere Dienstleistung die Beschaffung von Vormaterialien, sind wir berechtigt, ganze handelsübliche Verpackungseinheiten (z.B. komplette Gebinde/Gurtrollen) zu beschaffen. Nach Erfüllung des vereinbarten Lieferumfangs ist der Kunde verpflichtet, alle für den Auftrag beschafften Material-Restbestände zu unseren Bezugskosten zuzüglich eines Materialgemeinkostenaufschlags von 15 % abzunehmen und zu vergüten, sofern diese nicht für unmittelbare Folgeaufträge desselben Kunden verwendet werden können.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, obliegt uns keine Pflicht, den Kunden standardmäßig über Bauteiländerungen auf dem Markt (Product Change Notifications / PCN) oder Abkündigungen von Vorlieferanten zu informieren.
5. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. Weitergehende Ansprüche unsererseits wegen Annahmeverzug oder Mehraufwand bleiben unberührt.

h. Software & Nutzungsrechte

1. Soweit im Lieferumfang Standardsoftware, Anwendungssoftware oder Firmware enthalten ist, wird diese dem Kunden ausschließlich im Objektcode (als ausführbares Programm) überlassen. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes (Source Code) ist ausgeschlossen.
2. Wir räumen dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes Recht ein, bereitgestellte Anwendungssoftware auf beliebig vielen eigenen Computersystemen des Kunden zu installieren und zum Betrieb der gelieferten Hardware zu nutzen. Für gerätegebundene Firmware verbleibt das Nutzungsrecht ausschließlich

auf dem jeweiligen gelieferten Gerät.

3. Die Bereitstellung der Anwendungssoftware sowie etwaiger Updates erfolgt in der Regel kostenfrei durch Download über unsere Website. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates oder Funktionserweiterungen bereitzustellen, es sei denn, dies ist zur Nacherfüllung im Rahmen von Mängelansprüchen erforderlich.
4. Eine Weitergabe der Software an Dritte zur unabhängigen Nutzung oder eine kommerzielle Vermietung der Software ohne die dazugehörige Hardware ist untersagt. Der Kunde darf die Software und Firmware nicht verändern, zurückentwickeln (Reverse Engineering) oder dekompile, es sei denn, dies ist nach § 69e UrhG zwingend gesetzlich gestattet.

i. Abnahme

1. Soweit wir neben der Lieferung auch die Installation oder Montage schulden oder vertraglich eine Werkleistung (z. B. Entwicklungsleistungen) erbringen, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung angezeigt haben.
2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert oder wenn der Kunde die Ware in Gebrauch nimmt (z. B. durch Aufnahme des Produktivbetriebs).

III. Besondere Bedingungen für die Vermietung und Teststellungen

a. Mietdauer, Überlassung und Teststellungen (Musteranlagen)

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Datum oder, falls abweichend, mit der Übergabe bzw. Auslieferung der Mietsache an den Kunden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Miete für die vereinbarte Laufzeit fest abgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung während einer fest vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Musteranlagen / Teststellungen: Werden dem Kunden Geräte zu Test- oder Demonstrationszwecken (Musteranlagen) überlassen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Die Überlassung erfolgt, sofern nicht abweichend vereinbart, für einen Testzeitraum von drei (3) Wochen. Benötigt der Kunde mehr Zeit für die Erprobung, genügt eine rechtzeitige Abstimmung mit uns in Textform (z. B. per E-Mail), um den Testzeitraum einvernehmlich zu verlängern.

b. Pflichten des Kunden (Mieter)

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache sorgfältig und pfleglich zu behandeln, sie nur im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen.
2. Der Kunde hat die Mietsache auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern.
3. Die Untervermietung oder sonstige Überlassung der Mietsache an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Der Einsatz der Mietsache bei Endkunden im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs gilt als vertragsgemäßer Gebrauch und ist gestattet.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Mietsache unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Einsatz (z. B. Event/Veranstaltung), auf Vollständigkeit und einwandfreie Funktion zu überprüfen. Entdeckt der Kunde dabei Mängel oder Funktionsstörungen, hat er uns diese unverzüglich anzuzeigen, um eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu ermöglichen. Unterlässt der Kunde diesen rechtzeitigen Test, sind Ersatzansprüche wegen Ausfalls oder Störung der Mietsache ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war bei der Vorabprüfung nicht erkennbar.

c. Instandhaltung und Haftung bei Ausfall

1. Der Kunde hat uns auftretende Mängel, Störungen oder Schäden an der Mietsache unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel an der Mietsache (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) wird ausgeschlossen. Wir haften für anfängliche Mängel nur, wenn wir diese zu vertreten haben. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung nach Abschnitt I.e.
3. Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von uns oder durch von uns autorisierte Dritte durchgeführt werden.

d. Rückgabe

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses oder der Testphase hat der Kunde die Mietsache samt allem überlassenen Zubehör (z. B. Abstimmergeräte, Empfänger, Ladekabel) in ordnungsgemäßem, gereinigtem und voll funktionsfähigem Zustand (unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) an unseren Geschäftssitz zurückzugeben.
2. Die Kosten und das Risiko des Rücktransports trägt der Kunde.
3. Verspätete Rückgabe bei Mietverträgen: Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig zurück, können wir für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Sachen ortsüblich ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Verspätete Rückgabe bei Musteranlagen / Teststellungen: Gibt der Kunde eine Musteranlage nach Ablauf des vereinbarten Testzeitraums ohne vorherige Abstimmung oder Rückmeldung nicht zurück, sind wir berechtigt, für die Dauer der Fristüberschreitung eine angemessene Nutzungsentschädigung entsprechend unserer üblichen Mietpreise zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

FMB Electronics GmbH

Wintererstr. 12
79104 Freiburg im Breisgau
Deutschland

Registergericht: Amtsgericht Freiburg
HRB-Nr.: 733799
Geschäftsführung:
Felix Bässgen, Mareike Bässgen
USt-IdNr.: DE457193472